

Selbstverpflichtung der Landjugend im Kreis Herzogtum Lauenburg
bzgl.
Jugendschutz und Rauchverbot

Auf der zweiten Kreisausschusssitzung (Mai 2008) hat sich die Landjugend des Kreises Hztg. Lauenburg gemeinschaftlich darauf geeinigt, folgende Richtlinien bei künftigen Veranstaltungen einzuhalten:

1. Kennzeichnungspflicht

Jugendliche sollen aufgrund differierender gesetzlicher Zulässigkeiten je nach Altersklasse unterschiedlich gekennzeichnet werden.

Sinn ist es, die Problematik bezüglich der Aufenthaltsdauer und des Branntweinkonsums in den Griff zu bekommen.

2. Branntweinausschank durch volljährige Landjugendliche

Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken soll nur durch Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, getätigt werden. Dabei haben diese Personen besonders darauf zu achten, dass kein Branntwein an unter 18 Jährige ausgegeben werden.

3. Kennzeichnungen des Tresenpersonals

Das Tresenpersonal soll eindeutig gekennzeichnet werden. Dieses kann somit in die Verantwortung eines jugendschutzkonformen Ausschanks genommen werden. Die Art der Kennzeichnung obliegt jeder Landjugend selber.

4. Kein Alkoholausschank an stark Alkoholisierte

Der Ausschank alkoholischer Getränke an extrem alkoholisierte Personen ist zu unterlassen. Es ist im Einzelfall zu urteilen, ob eine Person bereits stark alkoholisiert ist.

5. Absprachen mit dem Sicherheitsdienst

Es sollen klare Absprachen mit dem Sicherheitsdienst bzgl. des Umgangs mit Minderjährigen, stark alkoholisierten Personen und dem Rauchverbot getroffen werden. Dabei sollen vor allem die jeweiligen Zuständigkeiten geklärt werden. Der Sicherheitsdienst könnte die Einhaltung des Rauchverbots kontrollieren oder den Einlass nach stark alkoholisierten Personen sondieren.

6. Parkplatz ist Veranstaltungsgelände

Der Parkplatz sollte als Bereich der Hausrechtsausübung anerkannt werden. Auch hier sollte durch Sicherheitsdienst bzw. Ordner auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geachtet werden.

7. Hauptveranstaltungsraum ist rauchfrei

Nach dem neuen Gesetz zum Rauchverbot sind die Veranstaltungsräume (Scheune) rauchfrei zu halten. Auf die Einhaltung dieses Verbots ist zu achten. Des Weiteren sollen entsprechende Kennzeichnungen auf dieses Verbot aufmerksam machen.